

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 18. Juni 2014

Nummer

**19**

**Inhaltsverzeichnis** .....

**Kreis Viersen:** Einladung Kreistag 26.06.2014 ..... 769  
Öffentliche Zustellungen ..... 770  
**Tönisvorst:** Haushaltssatzung 2014 ..... 771  
**Willich:** Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems ..... 774  
**Sonstige:** Sparkasse Krefeld: Aufgebot ..... 775

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Die 1. Sitzung des Kreistages in der 16. Wahlzeit findet am Donnerstag, dem 26.06.2013, 16:30 Uhr, im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen statt**

Folgende, um den Tagesordnungspunkt drei ergänzte Tagesordnung wurde festgesetzt:

### Öffentliche Sitzung

1.	Bestellung der Schriftführer gem. § 37 KrO NRW i. V. m. § 15 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse
2.	Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
3.	Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates und deren Wahl
4.	Neubildung des Wahlprüfungsausschusses
5.	Wahl der Vertreter des Kreises Viersen in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland
6.	Wahl der Mitglieder des Kreises Viersen in den Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf
7.	Neukonstituierung des Braunkohlenaussschusses; 1. Wahl der Mitglieder der Kommunalen Bank 2. Benennung eines Vertreters der Kreisverwaltung
8.	Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Münster
9.	Bildung eines Jobcenterausschusses; Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 12. Juni 2014

#### Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?  
... Führerschein?  
... Elterngeld?  
... Ausbildungsförderung?  
... Baugenehmigung?  
... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

10.	Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in den Niederlanden; Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6. Juni 2014 sowie Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 11. Juni 2014
-----	---

11.	Mitteilungen des Landrates
-----	----------------------------

12.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung
-----	--

### Nichtöffentliche Sitzung

13.	Mitteilungen des Landrates
-----	----------------------------

14.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung
-----	--

Viersen, 17.06.2014

Der Landrat

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 769

### Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung

Gegen **Nicole Brandenbusch**, letzte bekannte Anschrift: **Virmondstr.19, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.06.2014** eine Anordnung des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.06.2014

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 770

### Bekanntmachung des Kreises Viersen

#### Öffentliche Zustellung

Gegen **Burkhard Hermann Mayer**, letzte bekannte Anschrift: **Tegelener Weg 23, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.06.2014** eine Anordnung einer Maßnahme des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.06.2014

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	49.328.753 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.398.247 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.564.024 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.437.045 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.557.334 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.671.055 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.600.000 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.727.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.069.494 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
20.000.000 €  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	225 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	435 v.H.

## § 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

## § 8

Haushaltsvermerke

Budgeteinheiten

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen für Festwerte sowie die nachfolgend aufgeführten zentral bewirtschafteten Aufwandsarten:

#### Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 2	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung Produkte: 01 15 010 - Städtepartnerschaften
Abteilung 4	Produktbereiche: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung

#### Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3 & Vergabestelle	Produktbereiche: 05 - Soziale Hilfen 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 01 09 090 - Vergabestelle 11 03 010 - Abwasserbeseitigung
Bauhof	Produkte: 01 18 010 - Bauhof

#### Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1	Produkte: 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereiche: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkte: 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung

#### Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose
Abteilung 8	Produktbereiche: 09 - Räumliche Planung & Entwicklung, Geoinfo. 12 - Verkehrsflächen und -Anlagen 13 - Natur- und Landschaftspflege 14 - Umweltschutz Produkte: 10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz

#### Budgets der Stabstellen

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	Produktbereich: 15 - Wirtschaftsförderung Produkte: 01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 02 14 010 - Wahlen 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gleichstellung	Produkte: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkte: 01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkte 01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Budgets sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

## 2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 07.05.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 10.06.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 11/S. 97

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 771

## Bekanntmachung der Stadt Willich

54.03.02 – Niers-System

### Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nennepeler Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet er-

streckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz  
Stadt Geldern  
Stadt Goch  
Gemeinde Grefrath  
Gemeinde Issum  
Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Kempen  
Gemeinde Kerken  
Stadt Kevelar  
Stadt Korschenbroich  
Stadt Mönchengladbach  
Stadt Nettetal  
Gemeinde Rheurdt  
Gemeinde Schwalmtal  
Stadt Straelen  
Stadt Tönisvorst  
Stadt Viersen  
Gemeinde Wachtendonk  
Gemeinde Weeze  
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Über-

schwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 27.06.2014 bis  
einschließlich zum 28.07.2014  
während der Dienststunden  
im Technischen Rathaus der Stadt Willich,  
Geschäftsbereich Stadtplanung (Zimmer 006),  
Rothweg 2, 47877 Willich**

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internet auftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt

sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 774

## **Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld**

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102096017  
Nr. 3109143390  
Nr. 3109162135

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 13.06.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 775

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---